

▶ Vordrucke

Neuer BMV-Z zum 01.07.2018: Für alte Vordrucke gibt es eine Übergangsfrist bis zum 31.08.2018

| Zum 01.07.2018 tritt der neue Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) in Kraft. Mithin entfallen der alte BMV-Z und der alte Ersatzkassenvertrag Zahnärzte (EKVZ). Damit verbunden sind auch Änderungen an Formularen. Die in der Anlage 14a des neuen BMV-Z aufgeführten und mit dem Hinweis „Gültig ab 01.07.2018“ versehenen zahnärztlichen Vordrucke werden zu diesem Datum die alten Vordrucke ersetzen. KZBV und GKV-Spitzenverband haben jetzt gemeinsam als Übergangsregelung festgelegt, dass die alten Formulare noch bis einschließlich 31.08.2018 verwendet werden können. |

Diese Übergangsregelung gilt für die Vordrucke 1, 2, 3a, 4a, 4b, 5a und 5b der Anlage 14a – also für die Vordrucke der vertragszahnärztlichen Versorgung, die das neue einheitliche Personalienfeld vorsehen, wie es bereits 2017 in der Heilmittelverordnung (Vordruck 9) umgesetzt wurde.

Alte Vordrucke sind nach dem 31.08.2018 zu vernichten. Die Kosten für die neuen Formulare werden von den Krankenkassen übernommen – es sei denn, die Formulare werden von den KZVen oder dem Vertragszahnarzt mittels EDV erstellt.

▶ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Den neuen BMV-Z mit den neuen Vordrucken finden Sie an prominenter Stelle auf der Website der KZBV (www.kzbv.de).

▶ Fortbildung

Neue IWW-Webinare im dritten Quartal 2018

| Anfang Juli und im September finden die IWW-Webinare des dritten Quartals 2018 statt. Für die Teilnahme werden jeweils zwei Fortbildungspunkte vergeben. |

Freitag, 06.07.2018, 14:00 bis 16:00 Uhr: Außervertragliche Leistungen erkennen und rechtskonform vereinbaren

Wo enden beim GKV-Patienten die vertragszahnärztlichen Leistungen und welche Privatleistungen können ihm darüber hinaus angeboten werden? Diese Frage stellt sich im Praxisalltag immer wieder, denn die Grenzen sind häufig unklar. Unsere Referentin, ZMV Birgit Sayn, stellt die relevanten BEMA-Leistungen auf den Prüfstand und erläutert, wie Sie die Möglichkeiten rechtssicherer privater Honorierung nutzen. Weiteres zu den Inhalten und zur Anmeldung finden Sie hier: iww.de/webinar/abrechnungspraxis

Mittwoch, 26.09.2018, 14:00 bis 16:00 Uhr: Reizthemen „Praxisbegehung“ und „Hygienemängel“ – diese Neuigkeiten sollten Sie kennen!

Die Themen „Praxisbegehung“ und mithin „Hygienemängel“ sind nun seit einigen Jahren auf der Agenda jedes Praxisbetreibers. Aber sind Sie da wirklich „up to date“? Was sind bundeslandübergreifend die häufigsten

Neue Vordrucke in Anlage 14a des neuen BMV-Z

**INFORMATION**

Neuer BMV-Z auf www.kzbv.de

**SEMINAR**

Abrechnungspraxis iww.de/webinare

**SEMINAR**

Praxishygiene iww.de/webinare

Hygienemängel? Unsere Referentin, Hygieneberaterin Viola Milde aus Hamburg, hat dazu viele behördliche Protokolle ausgewertet und präsentiert Ihnen sehr interessante Ergebnisse. Diese sind sicher auch für Ihre Praxis relevant. Die Details zu den Webinarinhalten und zur Anmeldung finden Sie hier: iww.de/webinar/praxishygiene

► Abrechnungstipp

Das Entfernen einer Krone und eines darunterliegenden Wurzelstifts ist separat berechenbar!

| In der Praxis kommt relativ häufig vor, dass eine insuffiziente Krone entfernt werden muss. Manchmal stellt sich dabei heraus, dass ein im Wurzelkanal verankerter metallischer oder keramischer Stift – ein Schrauben- oder Stiftaufbau – defekt oder gelockert ist und daher ebenfalls nicht im Zahn verbleiben kann. Dann wird nach der Krone auch noch der Stift entfernt. |

Diese beiden Maßnahmen sind nebeneinander berechnungsfähig – und zwar auch dann, wenn sie in ein und derselben Sitzung erfolgen. Dies gilt gleichermaßen für die Kassenabrechnung nach BEMA wie auch für die Privatabrechnung nach GOZ. Während die GOZ für beide Leistungen mit den Nrn. 2290 und 2300 jedoch zwei unterschiedliche Gebührensätze vorsieht, werden die Maßnahmen nach BEMA beide unter der Nr. 23 (EKr) abgerechnet. Diese Ziffer fällt damit in einer Sitzung und am selben Zahn zweimal an.

EKr fällt hier am selben Zahn zweimal an

► Erratum

Fehler in AAZ 06/2018 im Beitrag zu den 7er-Befundklassen

| Der Beitrag „Die Abrechnung bei 7er-Befundklassen – Erneuern und Wiederherstellen von Suprakonstruktionen“ in AAZ 06/2018, Seite 10 ff., war leider nicht vollständig korrekt. In dem Text wurden Hinweise zu möglichen BEMA-Abrechnungspositionen gegeben, die zum Teil nicht richtig waren: |

- **Befund Nrn. 7.3 und 7.4:** Die erwähnten BEMA-Nrn. 95ai bis 95ci gibt es nicht. Bei der Wiedereingliederung einer implantatgetragenen Brücke handelt es sich um eine andersartige Versorgung. Die Berechnung erfolgt auf HKP Teil 2 nach der GOZ. Die Abrechnungsbestimmungen zu diesen drei Positionen sehen nicht den Zusatz „i“ vor.
- **Befund Nr. 7.5:** Entgegen unserer Angabe dürfen die BEMA-Nrn. 7b und 89 im Zusammenhang mit Suprakonstruktionen – auch im Ausnahmefall – **nicht** abgerechnet werden. Die Abrechnungsbestimmungen zu diesen beiden Positionen sehen nicht den Zusatz „i“ vor.
- **Befund Nr. 7.6:** Die als mögliche BEMA-Leistungen gelisteten Positionen stehen nicht in Zusammenhang mit den Maßnahmen, die den Zuschlag zum Befund Nr. 7.5 auslösen.

Wiedereingliederung implantatgetragener Brücke ist andersartige Versorgung

Wir bedauern, die Fehler übersehen zu haben. Im Online-Archiv ist dieser Beitrag entsprechend korrigiert (zu finden unter aaz.iww.de).